

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bergbahngesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Parkeisenbahnen sind spurgeführte Bahnen zur Personenbeförderung, insbesondere in Parks oder Vergnügungsparks. Sie sind in der Regel schmalspurig geführt und haben sich historisch aus den "Pioniereisenbahnen" der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt.

Rechtliche Grundlage für diese "Pioniereisenbahnen" war die Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen vom 15. Februar 1979 (Sonderdruck Nr. 1/1979 des MBl. Staatl. Bahnaufsicht), die am 1. Januar 1980 in Kraft trat. Nach den Regelungen des Einigungsvertrages galt die Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen als Landesrecht im Beitrittsgebiet weiter (Artikel 9 Einigungsvertrag in Verbindung mit Anlage II Kapitel XI A III Sachgebiet A - Eisenbahnverkehr - Nr. 3). Die ehemaligen "Pioniereisenbahnen" wurden nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands unter der Bezeichnung Parkeisenbahnen weiter nach den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen betrieben.

Mit dem Ersten Thüringer Rechtsbereinigungsgesetz - DDR-Recht vom 25. September 1996 (GVBl. S. 150) wurde die Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen aufgehoben. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung der Parkeisenbahnen besteht seit diesem Rechtsbereinigungsgesetz keine adäquate Rechtsgrundlage mehr. Damit haben die zuständigen Behörden insbesondere keine Möglichkeit mehr, Genehmigungen zu erteilen, im Wege der Bahnaufsicht einzuschreiten und Gefahren abzuwehren. Im Hinblick auf die erheblichen Risiken, die beim Betrieb der Parkeisenbahnen bestehen, ist dieser Zustand nicht länger hinnehmbar.

Es werden nach wie vor folgende Parkeisenbahnen in Thüringen betrieben:

- Parkeisenbahn Gera,
- Verein Kohlebahnen e.V. Haselbach,
- Parkeisenbahn Ferienland Crispendorf,
- Parkeisenbahn Waldeisenbahn Lichtenhain und
- Parkeisenbahn Heiligenstadt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die in Betrieb befindlichen Park-eisenbahnen in absehbarer Zeit ihren Betrieb aufgeben werden. Ein Regelungsbedürfnis ergibt sich auch daraus, dass weitere Anträge auf den Bau und Betrieb von Parkeisenbahnen nicht ausgeschlossen werden können.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Bergbahngesetzes wird eine gesetzliche Regelung zur Genehmigung und Beaufsichtigung der Parkeisenbahnen geschaffen. Die Unternehmer unterstehen einer staatlichen Kontrolle, deren Einzelheiten in den neu eingefügten Regelungen des Thüringer Bergbahngesetzes festgelegt sind.

C. Alternativen

Es bestünde die Möglichkeit, die Thüringer Bauordnung für den Bau sowie die Gewerbeordnung für die Überwachung des Betriebs auf die Parkeisenbahnen anzuwenden. In einigen Bundesländern ist der Bau von Bahnen sonstiger Bauart oder "Vergnügungsbahnen" dem Bauordnungsrecht unterstellt worden. Der Betrieb könnte, sofern bei dem Betreiber eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, gegebenenfalls auf der Grundlage des Gewerberechts überwacht werden.

Hierbei ist aber die besondere Sachlage bei den Parkeisenbahnen zu beachten. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes nach ihrem gesamten Erscheinungsbild und vielen Einzelheiten, zum Beispiel dem Oberbau, dem Betriebsdienst und den Fahrzeugen, angenähert sind. Das Bauordnungsrecht und das Gewerberecht sind allgemeine Regelwerke, die diesen Besonderheiten nicht gerecht werden. Dies gilt insbesondere für die ausgefeilten technischen Regeln, die bei den Parkeisenbahnen erforderlich sind. Das Gleiche gilt für den besonders sensiblen Punkt der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in den Betriebsdienst. Die Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen ist ein fachlich anerkanntes Regelwerk, das klare, spezifische und bewährte Regelungen enthält. Mithilfe von Rechtsverordnungen, für die der Gesetzentwurf die Ermächtigungsgrundlage schafft, sollen diese Regelungen ihrem wesentlichen Inhalt nach und in sprachlich modernisierter Form zukünftig wieder in Kraft gesetzt werden. Die allgemeinen Regelwerke des Bauordnungs- beziehungsweise Gewerberechts sind deshalb kein gleichwertiger Ersatz.

Der Vergleich mit der Rechtslage in anderen Bundesländern ist im Übrigen nur bedingt tragfähig. Ehemalige Pioniereisenbahnen haben sich in den neuen Bundesländern zu Parkeisenbahnen entwickelt. Ihr Betrieb unterscheidet sich von dem der Parkeisenbahnen in den alten Bundesländern, zumindest in den meisten Fällen, durch die mögliche Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen, unter Aufsicht und fachlicher Anleitung, in den Betriebsdienst. Die übrigen neuen Bundesländer wenden die Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen weiter an und berichten durchweg über gute Erfahrungen im Verwaltungsvollzug. Deren fachliche Qualität wird auch daraus deutlich, dass sich vergleichbare Anlagen in den alten Ländern die Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen freiwillig als technisches Regelwerk auferlegt haben (Killesbergbahn Stuttgart).

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 15. November 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Bergbahngesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 7./8./9. Dezember 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bergbahngesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Bergbahngesetz vom 12. Juni 2003 (GVBl. S. 309) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetz (ThürBPBahnG)"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme des Fünften Abschnitts, gelten für Bergbahnen des Personenverkehrs."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Für Parkeisenbahnen gelten die Bestimmungen des Fünften und Sechsten Abschnitts sowie die §§ 2, 22 und 23."

3. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Parkeisenbahnen sind spurgeführte Bahnen besonderer Bauart mit ortsfesten Gleisanlagen, die auf ein der Eisenbahn möglichst ähnliches Erscheinungsbild angelegt sind und Personen zu deren Vergnügen in der Öffentlichkeit zugänglichen Parks oder anderen Grundstücken befördern."

4. In § 4 Abs. 2 werden die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfg) in der Fassung vom 27. November 1997 (GVBl. S. 430)" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)" und die Verweisung "Thüringer UVP-Gesetz vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19)" durch die Verweisung "Thüringer UVP-Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85)" ersetzt.

5. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 158b bis 160 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263)" durch die Verweisung "§§ 113 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)" ersetzt.

6. Die Einleitung des § 22 erhält folgende Fassung:

"Das für Verkehrswesen zuständige Ministerium kann zur Ausführung dieses Gesetzes für die diesem Gesetz unterliegenden Bergbahnen und Parkeisenbahnen die erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen über"

7. Nach § 24 wird folgender neue Fünfte Abschnitt eingefügt:

**"Fünfter Abschnitt
Bau und Betrieb von Parkeisenbahnen**

§ 24 a
Parkeisenbahnen

(1) Wer eine Parkeisenbahn errichten und betreiben will, bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Genehmigung wird von dem für Verkehr zuständigen Ministerium erteilt.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anforderungen an einen sicheren Bau und Betrieb nicht gegeben sind oder wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich ist. Das Gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Das für Verkehr zuständige Ministerium kann zur Sicherstellung der in Absatz 3 genannten Anforderungen Anordnungen treffen. Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, kann der Betrieb untersagt werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle vom Unternehmer Auskunft verlangen sowie die Anlage der Parkeisenbahn besichtigen und prüfen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für wesentliche Änderungen des Betriebs entsprechend."

8. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für denjenigen, der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Bergbahngesetzes eine bereits genehmigte Parkeisenbahn betreibt, gilt die Genehmigung nach § 24 a Abs. 1 als erteilt."

10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Durch Artikel 1 Nr. 7 wird das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit diesem Änderungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse der unter den Begriff "Parkeisenbahnen" fallenden Bahnen geordnet werden. Die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung dieser Materie liegt nach Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes bei den Ländern. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind (mit Ausnahme der Bergbahnen) aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 23 des Grundgesetzes erstreckt sich nicht auf Parkeisenbahnen. Der genannte Kompetenztitel bezieht sich auf "Schienenbahnen" als Oberbegriff für "Eisenbahnen" und umfasst unter anderem auch Straßenbahnen und U-Bahnen. Nicht erfasst sind "sonstige Bahnen besonderer Bauart" (Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, 7. Auflage, Artikel 74, Rn 98). "Sonstige Bahnen besonderer Bauart" zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund ihrer Bauweise mit dem technischen Verkehrssystem der Eisenbahn nicht kombinierbar sind und auch kein ähnliches sicherheitstechnisches Anforderungsprofil aufweisen (Hermes, in: Beck'scher AEG-Kommentar, 2. Auflage, § 1, Rn 27). Dies gilt auch für Parkeisenbahnen. Diese sind zwar auf ein der Eisenbahn ähnliches Erscheinungsbild angelegt. Die technischen Anforderungen sind aber wesentlich geringer und die Parkeisenbahn ist aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und ihres Vergnügungscharakters nicht mit dem System Eisenbahn kombinierbar.

Parkeisenbahnen haben sich historisch aus den sogenannten "Pioniereisenbahnen" der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt. Bei diesen waren Kinder und Jugendliche unter fachlicher Anleitung in den Betrieb einbezogen.

Rechtliche Grundlage für die "Pioniereisenbahnen" war die Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen vom 15. Februar 1979 (Sonderdruck 1/1979 des MBI. Staatl. Bahnaufsicht), die nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages als Landesrecht fortgalt.

In allen neuen Bundesländern außer Thüringen wurde die Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen bis heute nicht außer Kraft gesetzt und wird weiterhin erfolgreich angewendet. Es würde einen unverhältnismäßigen gesetzgeberischen Aufwand darstellen, die Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen in modernisierter Form, aber dem Umfang nach nahezu unverändert, wieder in Kraft zu setzen. Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich daher auf die Kernpunkte.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung der Überschrift wird nachvollzogen, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes um Parkeisenbahnen erweitert worden ist.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es wird klargestellt, dass die Bergbahnen nicht dem neu geschaffenen Fünften Abschnitt unterliegen.

Zu Buchstabe b:

Es wird festgelegt, dass für Parkeisenbahnen nur der Fünfte Abschnitt (Bau und Betrieb von Parkeisenbahnen), der Sechste Abschnitt (Übergangs- und Schlussbestimmungen) sowie § 2 (Begriffsbestimmungen), § 22 (Rechtsverordnungen) und § 23 (Einschränkung von Grundrechten) gelten sollen.

Zu Nummer 3:

Die Definition der Parkeisenbahnen bezweckt zum einen eine Abgrenzung zu anderen Bahnen, zum anderen zu Anlagen in Freizeit- und Vergnügungsparks und ähnlichen Anlagen.

Zu den Nummern 4 und 5:

Aufgrund der Änderungen der Bezugsnormen sind die Verweise dem aktuellen Stand anzupassen.

Zu Nummer 6:

Die Verordnungsermächtigung für die Bergbahnen wird auf Parkeisenbahnen erweitert. Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über den Bau, Betrieb und Verkehr der Parkeisenbahnen zu erlassen, die wegen ihrer geringeren Bedeutung oder im Interesse einer rascheren Anpassung an den jeweiligen technischen Erkenntnisstand nicht in das Gesetz aufgenommen werden können.

Zu Nummer 7:

Zu § 24 a:

Zum Bau und Betrieb sowie zu wesentlichen Erweiterungen und Änderungen von Parkeisenbahnen ist wegen des sich daraus ergebenden Gefahrenpotenzials eine Genehmigung erforderlich. Das Verfahren wird als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet, um das Ziel sicherer und zuverlässiger Verkehrsangebote zu erreichen.

Absatz 1 statuiert in seinem Satz 1 die Genehmigungspflicht für den Bau und Betrieb von Parkeisenbahnen. In Satz 2 wird geregelt, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.

Nach Absatz 2 ist Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für Parkeisenbahnen das für Verkehr zuständige Ministerium.

In Absatz 3 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung zu versagen ist.

Durch Absatz 4 wird die zuständige Behörde zum Erlass von Anordnungen ermächtigt, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherstellen zu können. Zu diesem Zweck kann sie vom Unternehmer Auskunft verlangen und die Anlage der Parkeisenbahn besichtigen und prüfen.

Absatz 5 stellt klar, dass die vorstehenden Regelungsinhalte auch auf wesentliche Änderungen der Anlage anzuwenden sind. Zu den wesentlichen Änderungen gehört insbesondere auch eine Erweiterung.

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des Abschnitts über Parkeisenbahnen in dieses Gesetz.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Der bisherige § 25 wird unverändert als Absatz 1 übernommen, weil die Regelung weiterhin benötigt wird.

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für Parkeisenbahnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes bereits rechtmäßig betrieben wurden. Über eine Genehmigungsfiktion soll verhindert werden, dass die in Betrieb befindlichen Parkeisenbahnen nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes das Genehmigungsverfahren nach § 24 a durchlaufen müssen. Davon unberührt bleibt die Befugnis der Behörde zu überprüfen, dass die jeweilige Parkeisenbahn zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig betrieben wird.

Zu Nummer 10:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht

Zu Artikel 2

Der Artikel 2 dient der Erfüllung des Zitiergebotes aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Das in § 24 a Abs. 4 Satz 3 enthaltene Recht der Behörde, die Anlage der Parkeisenbahn zu besichtigen und zu prüfen, stellt einen Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung dar. Neben Privatwohnungen fallen auch Betriebs- und Geschäftsräume in den Schutzbereich dieses Grundrechts (BVerfGE 32, 54, 69 ff.).

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Bergbahngesetzes.